

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1960

86/A.B.

zu 116/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Gejossen haben am 18. Mai in einer parlamentarischen Interpellation die Frage aufgeworfen, ob bzw. aus welchen Gründen das Handelsministerium eine Drosselung der Importe aus dem EWG-Raum befürwortet habe. Die Fragesteller haben gleichzeitig der Meinung Ausdruck gegeben, dass derartige Massnahmen geeignet wären, eine wirtschaftliche Spaltung Europas einzuleiten.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k hat nun in Beantwortung der an ihn gerichteten Anfrage folgendes mitgeteilt:

Zunächst sei festgestellt, dass seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau an die Aussenstelle keine vertrauliche Weisung zur Drosselung der Einfuhren aus dem EWG-Raum ergangen ist. Die Bewilligung der Einfuhr der noch genehmigungspflichtigen Waren erfolgt gegenüber allen Staaten, mit denen Verträge abgeschlossen wurden - mit den sechs EWG-Staaten bestehen solche im Rahmen der getroffenen Kontingentvereinbarungen. Die in den einzelnen Verträgen vereinbarten Länderkontingente nehmen sowohl auf die industriellen als auch auf die handelspolitischen Belange Rücksicht; die Einhaltung der abgeschlossenen Vereinbarungen ist eine vertragliche Verpflichtung, der Österreich immer nachgekommen ist. Gelegentlich wird es infolge dieser Sachlage zur Ablehnung von Einfuhranträgen für eine bestimmte Ware aus einem Land kommen, während die Einfuhr für die gleiche Ware aus einem anderen Land bewilligt werden kann. Diese Tatsache ergibt sich auch aus dem Bestreben, den handelsvertraglichen Vereinbarungen gegenüber allen Vertragsstaaten soweit als möglich zu entsprechen. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bei jenen Positionen, die noch Einfuhrbeschränkungen unterliegen, schwerwiegende industrie- oder handelspolitische Gründe für die Aufrechterhaltung eines solchen Regimes sprechen und daher illimitierte Kontingentüberschreitungen schon aus diesem Grunde nicht zugelassen werden können. Ausnahmen von dem im Aussenhandelsgesetz statuierten Grundsatz der Freiheit können nicht dadurch wirkungslos gemacht werden, dass illimitiert Genehmigungen der Einfuhr erteilt werden und damit faktisch die Einfuhr der betreffenden Ware liberalisiert wird.

Der Importeur wird in der Regel auf die dem Interesse der Gesamtwirtschaft entsprechenden handelspolitischen Überlegungen zunächst kaum Rücksicht nehmen und die ihm günstig erscheinende Relation zum Bezug auswählen. Soferne die Importfirmen nachweisen, dass besondere wirtschaftliche Gründe für die Einfuhr aus einem bestimmten Land sprechen, werden solche Anträge berücksichtigt, auch wenn es dadurch zu namhaften Kontingentüberziehungen kommt. Es mag durchaus zutreffen, dass Einfuhrwerber sich im Einzelfall durch einen ablehnenden Bescheid beschwert fühlen; die zuständige Behörde muss aber bei ihrer Entscheidung über den Antrag zur Genehmigung der Einfuhr einer dem Bewilligungsverfahren unterliegenden Ware von der Gesamtwirtschaftslage ausgehen und sowohl den Stand der inländischen Produktion als auch die durch alle bestehenden handelspolitischen Vereinbarungen geschaffene Situation berücksichtigen.

Als Beweis für die liberale Grundeinstellung bei der Handhabung der für die Einfuhr bestehenden Beschränkungen sei die Tatsache festgestellt, dass z.B. die mit der Bundesrepublik Deutschland im vergangenen Jahr vereinbarten Einfuhrkontingente um 30 Millionen DMark überzogen wurden. Auch im laufenden Jahr ist der mit diesem Lande vereinbarte Gesamtrahmen der noch einfuhrgenehmigungspflichtigen Waren in der Gesamthöhe von 130 Millionen DMark bereits in den ersten vier Monaten dieses Jahres mit 74 Millionen DMark ausgenützt worden, sodass zu erwarten ist, dass es auch in diesem Jahr zu Kontingentüberziehungen kommen wird.

---.---.---